**Zusammenarbeitsvertrag**

zwischen

der Einwohnergemeinde Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat Gemeinde und dieser vertreten durch den/die Gemeindepräsident/in Vorname Name sowie den/die Gemeindeschreiber/in Vorname Name

und

Vorname Name,Feuerungskontrolleur/in, wohnhaft in Adresse

1. **Zweck**

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem/der Feuerungskontrolleur/in im Rahmen des Vollzugs der Feuerungskontrolle gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF) vom 14. April 2004, der Richtlinie über den Vollzug der Feuerungskontrolle im Kanton Bern (BSIG 8/823.111/4.1) sowie den Empfehlungen zur Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz.

1. **Vorgesetzte Stelle**

Der/die Feuerungskontrolleur/in untersteht der Gemeindeverwaltung Gemeinde, Ressort Ressort-Name.

1. **Aufgaben**

Die Aufgaben im Rahmen des Vollzugs der Feuerungskontrolle sind in den gesetzlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 dieses Vertrags festgelegt. Der/die Feuerungskontrolleur/in hat die dort festgelegten Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen. Allfällige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen gelten sinngemäss.

Die Administration der Feuerungskontrolle, d.h. die Anlage- und Adressverwaltung der messpflichtigen Feuerungsanlagen, die Terminverwaltung für die periodischen Messungen sowie die Überwachung der laufenden Sanierungsfristen obliegt dem/der Feuerungskontrolleur/in.

1. **Delegation Verfügungsrecht**

Dem/der Feuerungskontrolleur/in wird das Verfügungsrecht für die Festlegung von Sanierungsfristen nach den Artikeln 8 und 10 der LRV übertragen.

1. **Messinstrumente und Hilfsmaterial**

Die Anschaffungskosten der Messgeräte inklusive Zubehör und Hilfsmaterial trägt der/die Feuerungskontrolleur/in. Die Kosten für die jährliche Revision und Prüfung des Messgerätes gehen ebenfalls zu Lasten des/der Feuerungskontrolleur/in.

1. **Versicherungen**

Der/die Feuerungskontrolleur/in muss sich für sämtliche aus seiner/ihrer Tätigkeit ergebenden Risiken (Krankheit, Unfall usw.) selbst versichern. Zudem ist er/sie verpflichtet, eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. (sofern der/die Feuerungskontrolleur/in nicht als Gemeindeangestellte/r tätig ist)

1. **Stellvertretung**

Für seine/ihre Stellvertretung ist der/die Feuerungskontrolleur/in selbst besorgt. Der/die Stellvertreter/in ist der Gemeinde zu melden. Für den/die Stellvertreter/in gelten die Regelungen dieses Vertrages sinngemäss.

1. **Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für die Feuerungskontrolle sowie die Einzugsmodalitäten sind im Gebührentarif der Gemeinde abschliessend geregelt. (das Amt für Wirtschaft stellt auf [www.vol.be.ch](http://www.vol.be.ch) einen Muster-Gebührentarif zur Verfügung)

Der/die Feuerungskontrolleur/in ist zur Begleichung der jährlichen Kantonsgebühren verpflichtet.

1. **Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag ist gültig ab dem Datum und ist befristet bis zum Datum. Wird von keiner der Vertragsparteien eine fristgerechte Kündigung ausgesprochen, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr.

1. **Kündigungsfrist**

Der vorliegende Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten vor dem Ende einer Heizperiode (die Heizperiode endet jeweils am 30. Juni eines Jahres) gekündigt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Feuerungskontrolleur/in

Im Namen der Einwohnergemeinde:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in